

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 22. März 2012¹

GS 37.1056

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² wird wie folgt geändert:

§ 41 Bezirke

¹ Die Bezirke sind Gebietsorganisationen für die regionalisierte Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.

² Der Kanton ist in die Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt.

³ Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Bezirken. Gemeinden dürfen nur mit ihrer Zustimmung einem anderen Bezirk zugeteilt werden.

§ 79 Absatz 1

¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund³.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommen. Vom Regierungsrat erwahrt am 16. Oktober 2012.

² GS 29.276, SGS 100

³ Noch nicht genehmigt.

Liestal, 22. März 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann